

## Allgemeine Lieferbedingungen KWS Reinigungsmaschinen AG

### 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge betreffend die Lieferung von Teilen oder Maschinen (**Waren**) der KWS Reinigungsmaschinen AG (**KWS**). Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Bedingungen des **Kunden** haben nur Gültigkeit, soweit sie von KWS schriftlich angenommen worden sind.

### 2 Offerte

Von KWS erstellte Offerten sind, sofern nicht explizit anders vermerkt, verbindlich für 30 Tage ab Offertdatum. Offerten ohne Gültigkeitshinweis sind freibleibend und nicht bindend. Offerten und Anlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 3 Unterlagen und Vertragsabschluss

Prospekte, Kataloge, Flyer und Ähnliches sind nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in digitaler Form sind nur verbindlich, sofern diese zu einem integrierenden Bestandteil des Vertrages erklärt wurden. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum von KWS oder des Herstellers. Sie dürfen insbesondere weder kopiert oder vervielfältigt, noch ohne schriftliche Zustimmung von KWS Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Waren verwendet werden. Sämtliche Unterlagen sind KWS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Verträge zwischen den Parteien werden schriftlich vereinbart.

### 4 Preise

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt., ab Werk CH-8460 Martthalen gemäss EXW (INCOTERMS 2020), ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Die Preise können von KWS angepasst werden, wenn die Preisindexe, Zölle, Steuern, Fremdwährungskurse oder Rohstoffpreise sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung der Waren ändern.

### 5 Lieferfrist und Lieferverzug

Die Lieferfrist beginnt ab Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie ab Eingang der vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist gilt mit der Abholbereitschaftsmeldung als eingehalten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der KWS voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,

- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Rückstand ist; oder
- bei Eintreten von Hindernissen, welche ausserhalb der Kontrolle von KWS liegen, wie erheblichen

Betriebsstörungen, Unfällen, Arbeitskonflikten, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen; oder

- bei Eintreten von anderen Umständen, welche KWS nicht zu vertreten hat; oder
- bei Zahlungsverzug des Kunden.

Falls die Waren nach Mitteilung der Abholbereitschaft ohne Verschulden von KWS nicht fristgemäss abgeholt werden, so werden sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei KWS oder einem Dritten gelagert.

Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann KWS im Einverständnis mit dem Kunden ohne Verzugsentschädigung durch Ersatzlieferung aushelfen. Die Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 5 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind hiermit wegbedungen.

### 6 Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die Waren innert 7 Kalendertagen zu prüfen und KWS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies oder nimmt der Kunde die Waren in Gebrauch, so gelten die Waren als abgenommen.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde

- oder sein Vertreter an der Abnahmeprüfung schuldhaft nicht teilnimmt; oder
- sich in ungerechtfertigter Weise weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- die Lieferungen in Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
- die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, insbesondere bei unwesentlichen Mängeln.

### 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug des Kunden

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Für Ersatzteillieferungen und Reparaturen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

Für Kaufverträge betreffend Waren erfolgt die Rechnungsstellung:

- 1/3 bei Auftragsbestätigung
- 1/3 bei Meldung Abholbereitschaft
- 1/3 bei Übergabe

Alle Zahlungen sind jeweils netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung und frei von allen Abzügen zu leisten.

Die Zahlungen sind spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den zur Verfügung gestellten Waren Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Waren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeholt werden.

Begleicht der Kunde fällige Forderungen nicht vereinbarungsgemäss, so befindet er sich ohne Weiteres in Verzug. In

diesem Fall stellt KWS dem Kunden vom Fälligkeitstag an – ohne vorherige Mahnung – ein Verzugszins von 5% in Rechnung. KWS behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle des Zahlungsverzuges vom Vertrag zurückzutreten und die Waren vom Kunden zurückzufordern.

Spricht KWS den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Kunde – neben der unverzüglichen Rückgabe der Waren – verpflichtet, 5% des vereinbarten Preises für jeden angefangenen Monat ab Abholung bis zur Rückgabe der Waren als Miete, sowie allfällige Abnutzung und Beschädigungen der Waren sowie Transportkosten für die Rücksendung der Waren zu bezahlen.

Übersteigt der Schaden, den KWS erlitten hat, die oben aufgezählten Leistungen, so hat ihr der Kunde den Mehrbetrag zu ersetzen. Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

#### **8 Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang**

Die Waren – auch falls schon abgeholt – bleiben Eigentum von KWS, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Zustimmung von KWS vermietet oder Dritten überlassen werden; die Haftung bleibt jedoch beim Kunden. KWS ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Geschäftssitz oder Wohnsitz des Kunden auf dessen Kosten ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Der Gefahrenübergang erfolgt gemäss INCOTERMS 2020, EXW CH-8460 Marthalen oder CH-3400 Burgdorf

#### **9 Versicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Waren sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er im Haftungsfall an KWS ab.

#### **10 Gewährleistung**

KWS garantiert dem Kunden, dass die von ihr verkauften Waren zum Zeitpunkt der Lieferung und während der Mängelhaftungsfrist (wie nachstehend definiert) frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden und anwendbaren Schweizer Gesetze und Vorschriften einhalten.

Sofern nicht schriftlich anders definiert, beträgt die Frist für Mängelhaftung 12 Monate, beginnend mit der Abnahme der Waren. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 18 Monate nach Abhol- bzw. Lieferbereitschaftsmeldung von KWS. Wechseln die Waren vor Ablauf der Frist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Der Kunde hat KWS innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntwerden schriftlich über den Mangel zu informieren. Tritt ein Mangel auf, so hat der Kunde zunächst einzig Anspruch auf

Nachbesserung durch KWS. Der Kunde hat KWS hierzu ausreichend Gelegenheit, Zeit und Zugang zu gewähren.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Waren zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Waren zu verweigern. KWS ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für das vom Rücktritt betroffene Teil der Waren bezahlten Preis zurückzuerstatten.

Nimmt der Kunde selbst oder lässt er durch Dritte Reparaturen an den Waren vornehmen oder beschafft sich Ersatzteile für solche nicht von KWS, so tut er dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko. In diesem Fall endet die Gewährleistung von KWS sofort.

KWS haftet insbesondere nicht:

- für gebrauchte Waren oder Teile davon;
- für nicht von ihr geliefertes Material und nicht von ihr gelieferte Daten;
- für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, Demontagearbeiten und Datenverarbeitungen;
- für Waren, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden;
- für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Betriebs- oder Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind;
- für Handelsware, Material oder Daten von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung, geometrische Daten usw. (hier haftet KWS nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Herstellerfirma);
- für jegliche anderen über die beschriebene Gewährleistungsverpflichtung hinausgehenden Ansprüche.

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt KWS die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

#### **11 Nicht gehörige Vertragserfüllung**

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Kunde KWS als erstes eine angemessene Nachfrist zu setzen.

## **12 Haftung**

KWS haftet ausschliesslich für direkte, unmittelbar von ihr verursachte Schäden. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden, einschliesslich entgangener Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten oder Dienstleistungen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. KWS übernimmt auch keine Haftung für allfällige Ansprüche aus Beeinträchtigung (z.B. verändern, löschen oder unbrauchbar machen) von Software oder anderer, durch Computer verarbeitbarer Daten.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Falle höherer Gewalt. Wird eine Unterbrechung durch höhere Gewalt verursacht, so verlängert sich die Vertragslaufzeit bzw. die entsprechenden Vertragsfristen um den Zeitraum, der dem Zeitraum der Unterbrechung entspricht.

Die Haftung von KWS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf maximal den Vertragswert.

Die Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

## **13 Datenschutz**

KWS ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und zu speichern.

## **14 Rückgriffsrecht**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür KWS in Anspruch genommen, so steht KWS ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

## **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der KWS in CH-8460 Marthalen.**

Revision 2024-03-05-MHa